

(2) Die betriebliche Erfassung und Aufbereitung erfolgt mittels Erfassungsbelegen (im folgenden Belege genannt) und Aufbereitungsnachweisen als Ausgangsmaterial für innerbetriebliche Informationen und die Berichterstattung, die durch rationelle Methoden und Verfahren zu gewinnen und den entsprechenden Rechnungen zuzuordnen sind.

#### § 8

(1) Die notwendigen Daten über Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des Reproduktionsprozesses sind durch Belege zu erfassen und beurkundet nachzuweisen.

(2) Mit dem Beleg sind

- die einmalige Erfassung eines Vorganges, Prozesses oder einer Erscheinung,
- die einheitliche Kennzeichnung auf der Grundlage der mit dem System der Planung koordinierten Systematiken und Nomenklaturen,
- der einheitliche Ausweis der Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel unter Beachtung der Eigentumsformen und der Besonderheiten der Wirtschaftsbereiche,
- die Übereinstimmung von Menge, Zeit und Wert im Nachweis gleicher Vorgänge, Prozesse oder Erscheinungen,
- die Ordnungsmäßigkeit und Wahrhaftigkeit der Daten

zu gewährleisten.

#### § 9

(1) Die Gruppierung, Summierung und Gegenüberstellung einzelner oder mehrerer Daten mit gleichartigen Erfassungsmerkmalen zur Darstellung zusammengefaßter Daten über Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen des Reproduktionsprozesses erfolgt in Aufbereitungsnachweisen.

(2) Die Aufbereitungsnachweise sind in Form von Karteien, Listen, Tabellen oder Konten entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit rationell nach Gesichtspunkten der operativen betrieblichen Leitung und Kontrolle miteinander abstimmbare und aufeinander beziehbar zu führen.

(3) Mit den Aufbereitungsnachweisen ist die

- rationelle Befriedigung sowohl des innerbetrieblichen als auch des überbetrieblich notwendigen zahlenmäßigen Informationsbedarfes,
- Vergleichbarkeit und Fortschreibung von Kennziffern über einen längeren Zeitraum

zu gewährleisten.

#### § 10

(1) Die Belege und Aufbereitungsnachweise sind sachlich zu systematisieren und entsprechend den Erfordernissen der Bereiche der Volkswirtschaft einheitlich den Rechnungen über

- Arbeitsmittel als Nachweis der Bestände, der Entwicklung der Grundmittel und Investitionen,

— Arbeitsgegenstände als Nachweis der Bestände, der Entwicklung und der Verwendung von Rohstoffen und Einsatzmaterialien,

— Arbeitskräfte als Nachweis der Entwicklung der Arbeitskräfte, des Zeitfonds, der effektiv verbrauchten Zeiten sowie der Lohn- und Einkommensbestandteile,

— Leistungen als Nachweis der Entwicklung der Produktions-, Zirkulations- und Dienstleistungen sowie der wissenschaftlich-technischen, kulturellen und sozialen Leistungen und ihres Absatzes,

— Kosten als Nachweis ihrer Zusammenfassung nach Arten, Leistungs- und Kostenstellen, Kostenträgern und Erzeugnissen,

— Finanzen als Nachweis der wertmäßigen Zusammenfassung der Vorgänge, Prozesse und Erscheinungen und ihrer Bilanzierung sowie als Einzelnachweis der Bestände, der Forderungen und Verbindlichkeiten,

— Nutzen als Nachweis des Nutzeffektes der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Grundfondsausnutzung,

— Gesamtübersichten und -analysen als Nachweis für komplexe Zusammenfassungen, komplexe analytische Untersuchungen, Kontrollen und die Verflechtungen der Prozesse in Mengen, Zeiten und Werten sowie für die Entwicklung kombinierter Kennziffern aus Angaben verschiedener Rechnungen, wie Arbeitsproduktivität, Eigenleistungen, Ausnutzung produktiver Fonds u. ä.,

zuzuordnen.

(2) Die speziellen Anforderungen an die betriebliche Erfassung und Aufbereitung sind in den Anordnungen für die Bereiche der Volkswirtschaft zu regeln.

#### § 11

(1) Ausgehend vom wissenschaftlich begründeten Informationsbedarf der Betriebe sowie der Staats- und Wirtschaftsorgane sind die Anforderungen an die betriebliche Erfassung und Aufbereitung in Abhängigkeit von

- dem technischen Ausrüstungsstand der vorhandenen oder in Anspruch zu nehmenden Datenverarbeitungsanlagen und der -Übermittlungsaggregate,
- der Bedeutung, Größe, Technologie und Eigentumsform